

Satzung

der Ortsgemeinde Eisenach vom 14.10.1994

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Abrundung des Gebietes für den Bereich "Irreler Straße", in der Ortsgemeinde Eisenach;

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 34 Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und i. V. mit § 4, 2a BauGB-Maßnahmengesetz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die im beigefügten Lageplan umrandet dargestellten Grundstücke und Grundstücksteile gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Irreler Straße" im Sinne des § 34 BauGB. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1)

Planungsrechtlich wird die Bebauung der im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteile als Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ermöglicht.

Aufgrund der vorliegenden Bauanträge und zur Förderung des Wohnungsbaues sieht sich der Gemeinderat gezwungen, diese Satzung zur Erlangung der baurechtlichen Voraussetzungen zu erlassen. Eine Beurteilung der Landespflege erfolgte durch den Landschaftsplaner Egbert Sonntag im Mai 1994. Die in der Stellungnahme des Landschaftsplaner Sonntag gemachten Auflagen sind mit Einreichen des Bauantrages vorzulegen und deren tatsächliche und rechtliche Durchsetzung nachzuweisen. (Anlage 2)

Diese werden hierfür wie folgt festgesetzt.

Gem. § 9 I Nr. 25 BauGB ist südlich der Irreler Straße auf der Ost- u. Südseite ein 5 - 10 m breiter Schutzstreifen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in einer extensiven Grünfläche, Krautsaum, vorzusehen.

Die Grundstücke sind erschlossen. Die Zufahrten liegen innerhalb der OD der L 40. Desweiteren steht die Arrondierung der städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.

Im Übrigen erfolgt die Ausweisung nach § 4, 2a Nr. 2 BauGB-MaßnahmenG ausschließlich zu Gunsten wohnzweckdienender Vorhaben.

Diese Satzung wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Bauabteilung, bereitgehalten. Während der Dienststunden kann die Satzung eingesehen und auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, 14.10.1994

.....
Anton, Ortsbürgermeister



Anzeigevermerk
siehe Rückseite

Die vorstehende Satzung der Ortsgemeinde Eisenach für den Bereich "Irreler Straße" nebst Anlage ist gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauGB am 02.09.1994 bei der Bezirksregierung angezeigt worden.

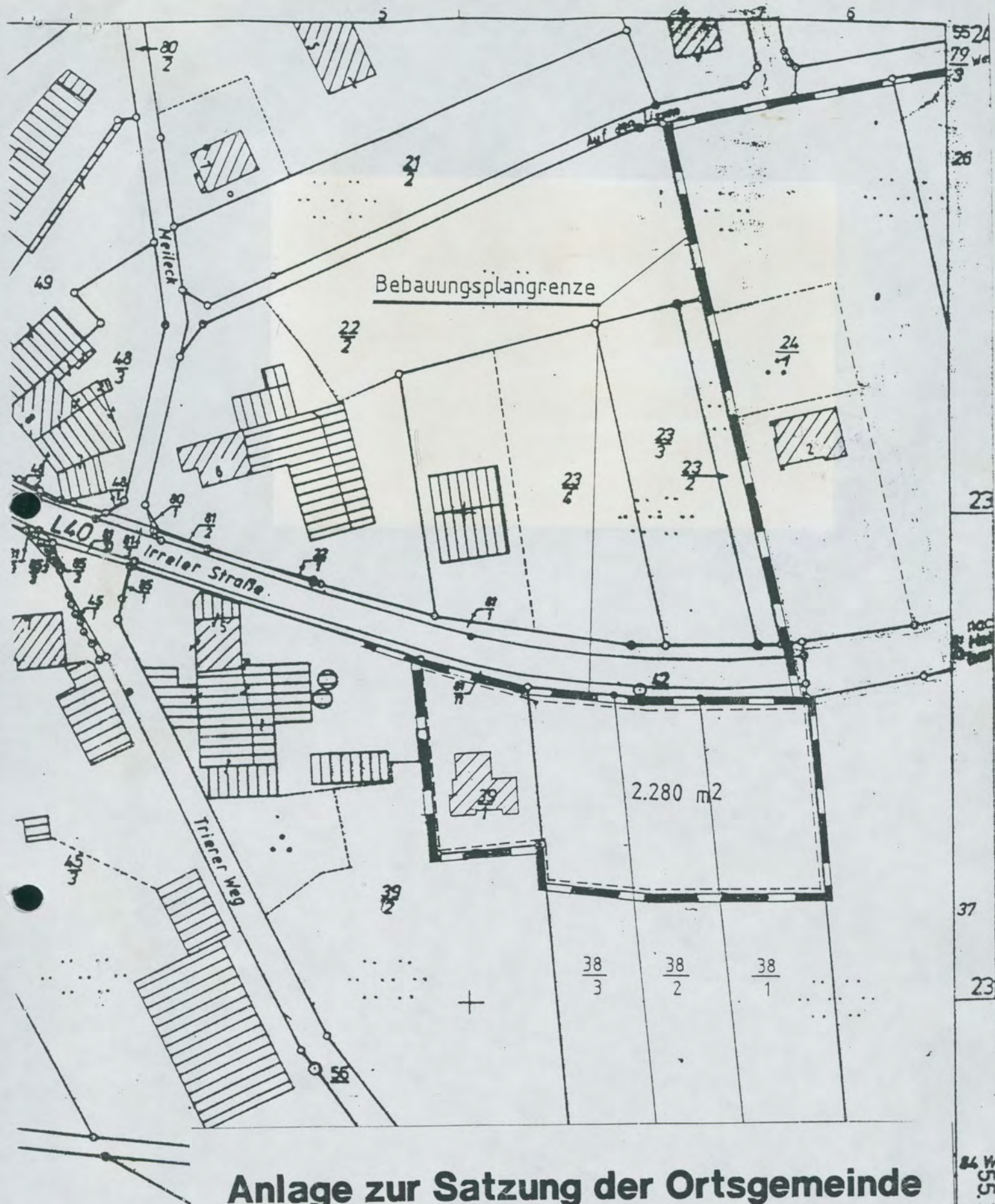
Rechtsverletzungen werden nicht geltend gemacht.

54290 Trier, den 30.09.1994

Im Auftrag

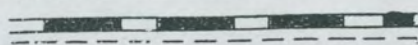
Balzer-Ludes, ORR'in





Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Eisenach

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Grenze des Bebauungsplans



Anlage 1

Die vorstehende Satzung der Ortsgemeinde Eisenach für den Bereich "Irreler Straße" nebst Anlage ist gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauGB am 02.09.1994 bei der Bezirksregierung angezeigt worden.

Rechtsverletzungen werden nicht geltend gemacht.

54290 Trier, den 30.09.1994

Im Auftrag

Balzer-Ludes
Balzer-Ludes, ORR'in

